

E.6 Kommunikation

1. Richtplanaufgabe

Konzeptionelle Vorgaben bezüglich der Baumassnahmen im Bereich der mobilen Telekommunikation. Schutz des Orts- und Landschaftsbildes (Art. 77 EG zum RPG) und der Bevölkerung vor nichtionisierender Strahlung.

2. Ausgangslage und Übersicht über die Grundlagen

Die rasante bauliche Entwicklung im Bereich der Telekommunikation, vor allem bezüglich der Mobilfunk-Antennenstandorte, erfordert kurzfristige planerische Lösungen und das Festlegen von Rahmenbedingungen für die Beurteilung der baulichen Massnahmen.

3. Richtungsweisende Festlegungen

3.1

Neue Antennenanlagen sind bezüglich der Standorte und unter Beachtung der verfügbaren Technologien miteinander zu koordinieren.

3.2

Der Schutz der Bevölkerung vor nichtionisierenden Strahlen ist bei der Standortwahl zu gewährleisten.

4. Abstimmungsanweisungen

4.1

Der Kanton koordiniert die Auswahl der Antennenstandorte und berücksichtigt dabei auch den Schutz vor nichtionisierender Strahlung. Er wägt, in Zusammenarbeit mit den Gemeinden, die Interessen an einer leistungsfähigen Mobilinfrastruktur und am Schutz der Bevölkerung vor nichtionisierender Strahlung und weiterer wichtiger öffentlicher Interessen gegeneinander ab. Zur Bewilligung von Mobilfunkantennen sind die räumlichen Ausschlusskriterien nach 4.2 und die unter 4.3 genannten Bedingungen zu beachten.

Festsetzung

4.2

Ausschlusskriterien für die Erstellung von Mobilfunkantennen:

Zwischenergebnis

- a. Standorte in Naturschutzgebieten;
- b. Standorte an oder im Umgebungsbereich von geschützten Kulturobjekten;

- c. Standorte im Bereich historischer Stätten;
- d. Standorte innerhalb Ortsbilder von nationaler und kommunaler Bedeutung;
- e. Standorte auf exponierten, nicht bewaldeten Kuppen oder Kreten im Landschaftsschutzgebiet;
- f. Standorte im Aussichtsbereich von festgelegten Aussichtspunkten und -lagen;
- g. Standorte in empfindlichen Gebieten (Schulen, Spitäler usw.).

4.3

Eine Bewilligung von Mobilfunkantennen ausserhalb der Bauzonen kann erteilt werden, wenn:

Zwischenergebnis

- a. sie standortgebunden, d.h. aus funktechnischen oder topografischen Gründen auf den Standort angewiesen sind;
- b. wenn die Möglichkeit, sie in eine bestehende Anlage zu integrieren (teilweise Änderung bestehender Bauten und Anlagen, wie Hochspannungsmasten, Eisenbahnanlagen, bestehende Gewerbebauten usw.), ausgeschöpft werden;
- c. wenn sichergestellt ist, dass die Anlage von anderen Netzbetreibern mitbenutzt werden kann;
- d. wenn die Anlage soweit möglich mit den Netzlayouts der verschiedenen Netzbetreiber abgestimmt ist;
- e. wenn der Eingriff in die Landschaft durch die Anlage und deren Zuleitungen klein gehalten wird;
- f. wenn sichergestellt ist, dass die Anlage bei Fehlen des Bedarfs wieder entfernt wird.

Die Einhaltung dieser Bedingungen ist im Gesuch nachvollziehbar zu belegen. Die Bewilligungsfähigkeit richtet sich im Übrigen nach Art. 24 RPG.